



GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST AHS-GEWERKSCHAFT

1090 Wien, Lackierergasse 7
Tel: 01/4056148, Fax: 01/4039488
E-Mail: office.ahs@goed.at

ZVR-Nr. 576439352
www.oegb.at/datenschutz

Wien, am 13. Aug. 2021

BMBWF
per Mail

Geschäftszahl: 2021-0.080.282

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Nebenleistungsverordnung und die PD-Nebenleistungsverordnung geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Nebenleistungsverordnung

ad § 6 Abs. 4a:

Die AHS-Gewerkschaft fordert eine höhere Einrechnung für EDV-KustodInnen. Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum etwa die Arbeitsbelastung bei 101 SchülerInnen gleich hoch sein sollte wie bei ein paar hundert SchülerInnen mehr.

Gem. § 6 Z 1 SchDigiG sind folgende technisch-organisatorische Maßnahmen beim Einsatz der Geräte im Rahmen der schulischen Verwendung zu ergreifen: „Funktionalität und Sicherheit aller Geräte mittels geeigneter technischer Maßnahmen, insbesondere durch ein Mobile Device Management, sicherzustellen. Der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung kann dazu Anwendungen, insbesondere von Ländern oder Schulerhaltern, für geeignet erklären oder einen IKT-Dienstleister beauftragen.“ (unsere Hervorhebung)

Unter expliziter Bezugnahme auf § 6 Z 1 SchDigiG soll nun eine Einrechnung für EDV-KustodInnen geschaffen werden. Man könnte daher daraus schließen, dass aufgrund dieser Einrechnung EDV-KustodInnen die Funktionalität und Sicherheit aller Geräte in schulischer Verwendung sicherzustellen hätten. In den Erläuterungen werden jedoch – deutlich einschränkender – folgende Aufgaben genannt:

„1. pädagogisch-fachliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in digitalen Klassen der Sekundarstufe I betreffend digitale Endgeräte sowie von Lehrpersonen, die in diesen Klassen unterrichten (im Rahmen aller Unterrichtsfächer ergänzend zur Verbindlichen Übung Digitale Grundbildung)

2. laufende und wiederkehrende Abstimmung der pädagogischen Erfordernisse für das MDM-System mit der IT-Systembetreuung; insbesondere die am Schulstandort benötigte Softwarekonfiguration/App-Bereitstellung für digitale Schülerendgeräte aufgrund von Anforderungen seitens der Lehrpersonen

3. organisatorische Betreuung digitaler Klassen am Schulstandort

Für diese Tätigkeit wird eine Einrechnung von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe II (eine Wochenstunde entspricht 1,105 Werteinheiten) festgelegt, sofern die Tätigkeit bis zu 100 teilnehmende Schülerinnen und Schüler betrifft, und zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe II (zwei Wochenstunden entsprechen 2,210 Werteinheiten), sofern die Tätigkeit mehr als 100 teilnehmende Schülerinnen und Schüler betrifft, festgelegt.“

Die AHS-Gewerkschaft fordert, die Beschreibung der Aufgaben, die durch die vorgesehene Einrechnung gem. § 6 Abs. 4a Nebenleistungsverordnung abgegolten werden, ausdrücklich in den Verordnungstext zu übernehmen. Dieser könnte dann etwa lauten:

„(4a) Gemäß § 6 Z 1 des Bundesgesetzes zur Finanzierung der Digitalisierung des Schulunterrichts – SchDigiG, BGBl. I Nr. 9/2021, ist an Bundesschulen der Sekundarstufe I ein Mobile Device Management einzurichten. Lehrpersonen haben bei einer Verwendung im Mobile Device Management folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. pädagogisch-fachliche Unterstützung von Schülerinnen und Schülern in digitalen Klassen der Sekundarstufe I betreffend digitale Endgeräte sowie von Lehrpersonen, die in diesen Klassen unterrichten (im Rahmen aller Unterrichtsfächer ergänzend zur Verbindlichen Übung Digitale Grundbildung)

2. laufende und wiederkehrende Abstimmung der pädagogischen Erfordernisse für das Mobile Device Management-System mit der IT-Systembetreuung; insbesondere die am Schulstandort benötigte Softwarekonfiguration/App-Bereitstellung für digitale Schülerendgeräte aufgrund von Anforderungen seitens der Lehrpersonen

3. organisatorische Betreuung digitaler Klassen am Schulstandort

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben gebührt für am informations- und kommunikationstechnologie-gestützten Unterricht gemäß § 1 SchDigiG teilnehmende Schülerinnen und Schülern eine Einrechnung in die Lehrverpflichtung von ...“

ad § 11 Abs. 10:

Die AHS-Gewerkschaft lehnt eine zeitliche Befristung, d. h. ein Außer-Kraft-Treten mit 31. August 2023, mit Entschiedenheit ab. Der 8-Punkte-Plan „Digitale Schule“ ist nicht mit 31. August 2023 befristet. Selbst in der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird von einer Weiterführung über dieses Datum hinaus ausgegangen.

Die unbefristete Geltung steht einer Evaluierung und eventuell Anpassung am 1. September 2023 in keiner Weise entgegen.

PD-Nebenleistungsverordnung

Siehe die Anmerkungen zur Nebenleistungsverordnung

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Weiß e.h.
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Mag.^a Ursula Göttl e. h.
Vors.-Stellv.

Mag. Georg Stockinger e. h.
Vors.-Stellv. u. Besoldungsreferent